

Der Markt Wartenberg erlässt aufgrund Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der zum Zeitpunkt des Verordnungsbeschlusses am 16.07.2008 gültigen Fassung folgende

Verordnung über die Pflege unbebauter Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

§ 1

Allgemeines

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die keiner land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung zu pflegen und vor Verwilderung zu bewahren, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen. Die Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Zustand im Sinn von Satz 1 herbeizuführen und zu erhalten, gilt insbesondere für unbebaute, unbewohnte oder ungenutzte Grundstücke.

§ 2

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Ortschaften Wartenberg, Auerbach, Manhartsdorf, Pesenlern und Thenn des Marktes Wartenberg.

§ 3

Pflege von Grundstücken

(1) Die Grundstücke sind so zu pflegen und vor Verwilderung zu schützen, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten.

(2) Insbesondere sind

1. die Grundstücke zweimal im Jahr, und zwar einmal im Mai oder Juni und ein zweites Mal im August oder September, zu mähen,
2. das Überwuchern von Kräutern zu verhindern,
3. Hecken mindestens einmal jährlich zu schneiden,
4. Sträucher bei Bedarf auszulichten,
5. abgestorbene Bäume, Sträucher und Pflanzen zu entfernen,
6. Gegenstände auf den Grundstücken geordnet zu lagern,
7. Aufschüttungen und Abgrabungen einzuebnen, zu humusieren und zu begrünen, soweit dies zu dem in Absatz 1 genannten Zweck erforderlich ist.

§ 4

Verpflichtete

Die Verpflichtungen nach § 3 obliegen den Grundeigentümern und den sonstigen Berechtigten (z.B. Mietern, Pächtern, Nießbrauchern, Erbbauberechtigten).

§ 5

Einzelanordnungen

Der Markt Wartenberg kann zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche Einzelanordnungen erlassen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben Grundstücke unberührt, die als Gärtnereien oder Baumschulen geführt und gewerblich genutzt werden. Zuständig für die Erteilung von Befreiungen im Sinne des Art. 49 Bayerisches Naturschutzgesetz ist das Landratsamt Erding.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Grundstücke nicht mäht und vor Verwilderung schützt,

b) entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Gegenstände auf Grundstücke nicht geordnet lagert,

c) entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Grundstücke nicht einebnet und begrünt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2008 in Kraft.

Markt Wartenberg
Wartenberg, 17.07.2008

gez.

Manfred Ranft, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung über die Pflege unbebauter Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Marktes Wartenberg wurde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden Nr. 29 vom 25.07.2008 bekannt gemacht.

Wartenberg, 28.07.2008
Markt Wartenberg
gez.
Manfred Ranft
1. Bürgermeister